

Zeitschrift: Bündnerisches Haushaltungs- und Familienbuch
Herausgeber: [s.n.]
Band: - (1939)

Artikel: Eherecht und Ehemoral nach altbündnerischen Bundesartikeln und Statutarrechten
Autor: Camenisch, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eherecht und Ehemoral

nach altbündnerischen Bundesartikeln und Statutarrechten

Von Pfr. Dr. E. Camenisch, Valendas

Die bündnerische Ehegesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts ist von Zürich her stark beeinflußt worden. Mit strengen Ratsmandaten ging man daselbst den herrschenden Lastern und Unsitten zu Leibe und suchte speziell Eheverirrungen abzustellen. Ein entscheidender Schritt in dieser Richtung wurde mit der am 10. Mai 1525 erfolgten Einsetzung des aus vier weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern bestehenden Chor- oder Ehegerichts getan. Waren bisher Ehesachen vom Geistlichen Gericht in Konstanz behandelt und entschieden worden, so war nunmehr hierfür das Forum des weltlichen Ehegerichts mit Sitz in Zürich zuständig. Begründet wird diese einschneidende Maßnahme damit, daß ein Appellieren nach Konstanz und unter Umständen nach Mainz und Rom, wie es das kanonische Recht vorschrieb, sehr umständlich und kostspielig sei. In Beseitigung dieses langen, über die Landesgrenzen hinaus führenden Weges verordnete man, daß in Zukunft Ehehändel vor das heimatliche Chorgericht und in letzter Instanz vor den Stadtrat zu bringen seien. Die Entscheide waren auf Grund der gedruckten Artikel und Ehesatzungen zu fällen, die jeweilen nach Bedürfnis ergänzt wurden und im Jahre 1533 eine ausführliche und präzise Fassung erhielten.

Wie dieses neue Eherecht, das nicht auf Zürich beschränkt blieb, in den Drei Bünden Eingang fand, zeigen etliche Bestimmungen des Zehngerichtenbundes vom 25. Juni 1532, die den Titel »Artikelbrief von der Ehe« tragen. Durch dieselben wird verordnet, daß jedes Gericht sieben Mann in das Ehegericht zu wählen und einen derselben zum Richter oder Vorsitzenden zu bestimmen habe. Gemäß dem göttlichen Wort oder

nach Rat gelehrter, weiser Leute und dem eigenen Gewissen sollten sie in Eheprozessen urteilen und dem göttlichen Recht zum Durchbruch verhelfen.

Durch Aufstellung und Inkrafterklärung dieser Artikel war der Grund für eine neue Ehegerichtspraxis im Bundesgebiet gelegt. Es finden sich in denselben Bestimmungen über das ehedfähige Alter, die Kuppelei, den Ehezwang, über Ehehindernisse, Renitenz gegenüber dem Ehegericht, unerlaubtes Beieinanderwohnen, den zu beobachtenden Verwandtschaftsgrad, den Kirchgang und die Folgen des Ehebruchs. Eine Tochter mußte bei Eingehung der Ehe mindestens zwölf und ein Jüngling mindestens vierzehn Jahre alt sein. Kuppelei, wie sie hinter dem Rücken von Vater, Mutter, Beiständen und Vögten vorkam, war bei Buße von zwanzig Pfund Pfennig, wovon die eine Hälfte der Verwandtschaft der Verkuppelten, die andere dem betreffenden Gericht oder Land zu entrichten war, verboten. Auch mußte der Kuppler oder die Kupplerin auf drei Jahre das Gebiet der Zehn Gerichte verlassen. Eine Scheidung der Verkuppelten war nicht vorgeschrieben, es sei denn, daß denselben das gesetzlich normierte Mindestalter abging. Wurde eine Ehe ohne Zeugen geschlossen, war sie ungültig. Auch wo Gewalt angewendet worden war, konnte niemand zu nachträglicher Eheschließung gezwungen werden, was jedes, auf daß es vor Schande und Schaden bewahrt bleibe, sich zu merken aufgefördert wird. Wo aber das Ehegericht zwei Ehemenschen zusammengesprochen und entschieden hat, daß sie beieinander wohnen, das eine sich jedoch widerspenstig zeigt, fällt dessen Gut dem andern zu, und es wird zur Ahndung

seiner Renitenz mit Landesverweisung oder Gefängnis bestraft. Verwandtschaft im zweiten und dritten Grade schließt die Ehe aus. Wer diese Vorschrift unbeachtet läßt, wird in eine Buße von zehn Pfund Pfennig verfällt. In die gleiche Buße verfielen Leute, die, ohne verehelicht zu sein, beieinander wohnten. Ehebrecher wurden an Ehre, Leib und Gut nach Gerichtskenntnis bestraft. Wurden zwei Eheleute um eines solchen Vergehens willen ehegerichtlich geschieden, so durfte der schuldige Teil, ob er Mann oder Weib sei, sich nicht mehr verehelichen. Scharf wurde endlich den Brautleuten der Kirchgang anbefohlen. Innert Monatsfrist hatten sie öffentlich nach der heiligen göttlichen Ordnung in der Kirche vor der Gemeinde ihre Ehe zu bezeugen, ansonst eine Buße von fünf Pfund Pfennig über sie verhängt wurde. Dispens von dieser Verpflichtung wurde nur bei ganz schwerwiegenden Gründen erteilt.

Durch diese Artikel wird dem Ehegericht das ausschlaggebende Wort bei Ehezerwürfnissen eingeräumt. Das erste Gericht dieser Art im Gebiet der Drei Bünde hatte die Stadt Chur. Eine in späterer Redaktion erhaltene Ehegerichtsordnung, die aus dem Jahre 1530 stammen soll, vermittelt ein anschauliches Bild desselben. Es bestand aus zweiundzwanzig Mitgliedern, nämlich aus den fünfzehn Herren des Kleinen Rates, den fünf Amts-Oberzunftmeistern und den zwei Stadtgeistlichen. Zu den Sitzungen hatten sie in schwarzen Kleidern, in Mantel und Kragen, mit einem Degen an der Seite, zu erscheinen. Vom Tragen des letzteren waren die beiden Geistlichen immer, die übrigen Mitglieder nur, wenn sie in tiefer Trauer waren, entbunden, das heißt solange sie die langen Trauermäntel trugen. Vorsitzender war der Amtsbürgermeister. Vor Ausübung ihres Amtes wurden sämtliche Mitglieder und allfällig zugezogene Stellvertreter, mit Ausnahme der Geistlichen, beeidigt. Dadurch wurden sie zur unparteiischen Urteilsfällung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eehändel waren beim Kleinen Rate anzumelden, worauf der Ehegerichtszettel ausgefertigt und durch den Ratsboten oder Stadtdiener dem Beklagten zugestellt wurde. Wurde keine Ausstandseinrede wegen Verwandtschaft oder um anderer Ursachen willen erhoben, erfolgte die Ansetzung des Rechtstages. Zuvor hatte jedoch der Richter einen Einigungsversuch zu machen; und erst wenn dieser scheiterte, wurden die gerichtlichen Verhandlungen eröffnet. Die Parteien lud man zu gemeinsamem Vortritt ein und mahnte sie neuerdings zu gütlicher Beilegung der Differenzen, worauf im Falle des Scheiterns

die Zeugeneinvernahme und Beratung folgte. Oft kam es vor, daß Dienstboten unter den Zeugen sich befanden, die aber ausschließlich von der Gegenpart angerufen werden durften, von der Herrschaft einzig für den Fall, daß sie nicht mehr in deren Dienst standen. Bei den gerichtlichen Verhandlungen wurde zuerst der erste Geistliche, der zur rechten Seite des ruhenden Bürgermeisters seinen Platz hatte, dann der erste weltliche Rechtsprecher, dann der zweite, zur Linken des ruhenden Bürgermeisters sitzende Geistliche gefragt usw. Der Vorsitzende gab nur bei schwierigen Fällen, wenn er ausdrücklich dazu aufgefordert wurde, als erster sein Votum ab. Für Nichterscheinen der Partien ohne genügende Entschuldigung waren Bußen vorgesehen. Es kam z. B. vor, daß man dem Schimpf, in eigener Person zu erscheinen, ausweichen wollte und darum zu den Verhandlungen nicht erschien. In diesem Fall waren die Gegenüberstellung, der Aussöhnungsversuch und die abschreckende Wirkung von vornherein ausgeschaltet. Um solche Vorkommnisse zu verunmöglichen, waren empfindliche Bußen nach richterlichem Ermessen vorgesehen. Die Purgationsfrist für die ungehorsame Part war laut Stadtgerichtsordnung auf vierzehn Tage angesetzt. Vermögensrechtliche Fragen, wie Unterhalt der Kinder, Rückgabe der anlässlich der Verlobung gemachten Ehegeschenke (Ringe und Geld), Teilung des Zugebrachten bei Scheidungen, wurden anfänglich zur rechtlichen Erledigung an das Stadtgericht gewiesen, in späteren Zeiten aber vom Ehegericht als dem besser informierten Gerichtshofe entschieden.

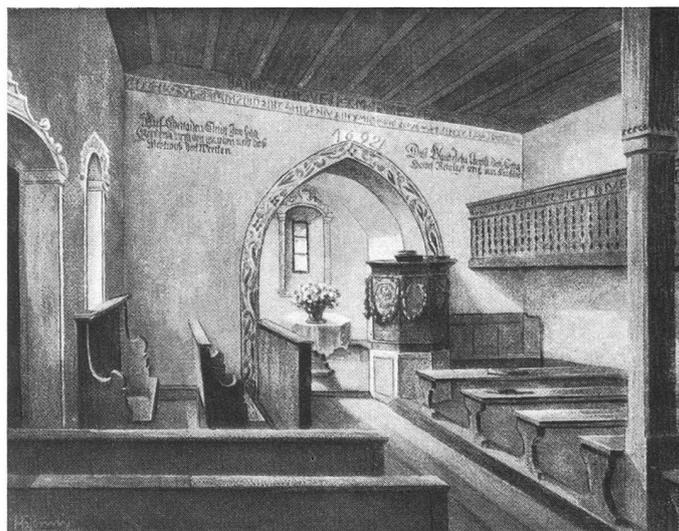
Hohe Achtung brachte man den geistlichen Mitgliedern des Gerichts, als den Vertretern des Gotteswortes, entgegen. Überhaupt ist es auffallend, wie in den oben erwähnten Artikeln des Zehngerichtenbundes die Heilige Schrift als maßgebende Norm galt. Das göttliche Wort, das göttliche Recht, die heilige göttliche Ordnung war in Eehändeln die selbstverständliche Richtschnur. An mancherlei Weisungen des Alten und Neuen Testaments ist dabei zu denken, z. B. an Matth. 5, 32: »Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um Ehebruch), der machet, daß sie die Ehe bricht, und wer eine Abgeschiedene freiet, der bricht die Ehe.« Oder Matth. 19, 4—6: »Habt ihr nicht gehört, daß der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und ein Weib sein sollte, und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter lassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei ein Fleisch sein. So sind sie nun nicht zwei, sondern ein Fleisch. Was nun

Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.« Oder Eph. 5, 22—33: »Die Weiber seien untertan ihren Männern als dem Herrn ... Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus auch geliebet hat die Gemeinde ... Um deßwillen wird ein Mensch verlassen Vater und Mutter und seinem Weibe anhängen, und werden die zwei ein Fleisch sein.« Oder I. Petri 3, 1—5: »Desselbigen gleichen sollen die Weiber ihren Männern untertan sein, auf daß auch die, so nicht glauben an das Wort, durch der Weiber Wandel ohne Wort gewonnen werden, wenn sie ansehen euren keuschen Wandel in der Furcht. Ihr Schmuck soll nicht auswendig sein mit Haarflechten

und Goldumhängen oder Kleideranlegen, sondern der verborgene Mensch des Herzens unverrückt mit sanftem und stillem Geiste; das ist köstlich vor Gott. Denn also haben sich auch vor Zeiten die heiligen Weiber geschmückt, die ihre Hoffnungen auf Gott setzten und ihren Männern untertan waren« usw. Es ist der Wille des Gesetzgebers, daß das Eheleben und das Leben überhaupt nach Anleitung der Heiligen Schrift neu aufgebaut werde. Nur wo das geschieht, ist nach seiner Meinung die Ehe die heilige, große Sache, zu der sie Gott gemacht hat.

In Art. 7 dieser Eheartikel wird auf einen Artikel der Drei Bünde hingewiesen, daß nämlich Verwandte im zweiten und dritten Verwandtschaftsgrade sich nicht ehelichen dürfen. Dieser Hinweis legt die Frage nahe, ob die Drei Bünde schon vor 1532 vom kanonischen Recht unabhängige ehegesetzliche Bestimmungen gehabt haben. Diese Frage ist zu verneinen. Man zog Ehestreitigkeiten, ähnlich wie dies in Zürich der Fall war, vor das Geistliche Gericht. In dem Maße aber, als man mit der Heiligen Schrift bekannt wurde, umging man die bischöfliche Gerichtsbarkeit und hielt sich an die »göttliche Ordnung«. Den Mut dazu schöpfte man aus den in Chur durchgeführten Reformen und indirekt aus dem Vorgehen Zürichs und traf auch die Entscheide nach der vom dortigen Chorgericht geübten Praxis. Die Selbstverständlichkeit, mit der der Zehngerichtenbund seine Eheartikel aufstellt, läßt darauf schließen, daß man nur in Rechtsform brachte, was schon seit Jahren Übung war.

Die ersten bekannten Eheartikel der Drei Bünde sind am 17. April 1537 erlassen und in



Hans Jenny: *Das alte Kirchlein im Sertigal*

Gesetzeskraft erklärt worden. Sie bestehen aus einundzwanzig Artikeln, atmen einen ähnlichen Geist wie diejenigen des Zehngerichtenbundes und setzen Einrichtungen voraus, wie sie in diesem letzteren und in Zürich bestanden. Vom Ehegericht wird geredet, wie wenn dasselbe seit jeher bestanden hätte. Nachdrücklich wird betont, daß der Ehestand frei von Gott eingesetzt, allen Menschen gemein und niemand verboten sei, daß auch »die Vorstender des wortz Gottes« sich verhelichen mögen, ein Zwang zur Ehe jedoch für niemand bestehe. Die Heilige Schrift wird als Richtschnur in Ehesachen erklärt und neben dem menschlichen das göttliche Recht betont. Auch wird die Vorschrift unterstrichen, daß jede rechtlich bezogene Ehe öffentlich in der Kirche zu bezeugen und unter der Fürbitte der Gemeinde einzusegnet sei.

Die einzelnen Bestimmungen entsprechen im großen und ganzen denjenigen des Zehngerichtenbundes, enthalten aber doch einige beachtenswerte Abänderungen und Ergänzungen. So wird z. B. das ehefähige Alter für den Fall, daß gegen den Willen von Vater und Mutter, oder Großvater und Großmutter, oder Vogt geheiratet wird, für die Tochter auf achtzehn, für den Jüngling auf mindestens zwanzig Jahre angesetzt. Haben zwei Brautleute keine Verwandte, die sich ihrer annehmen oder die sie fragen müßten, so gilt als untere Altersgrenze das sechzehnte beziehungsweise das achtzehnte Altersjahr. Ehehindernisse sind keine anzuerkennen außer denjenigen, die Gott selber in der Heiligen Schrift erwähnt, vorbehalten zu nahe Verwandtschaft gemäß Ordnung Gemeiner Drei Bünde. Tritt ein Ehemann einer Jungfrau zu



Hans Jenny: *Kirchlein in Davos-Glaris*

nahe, so wird er nach Erkenntnis der Obrigkeit bestraft, ist ihr aber nach altem Herkommen außer einem Paar Schuhen nichts schuldig. Verfehlt er sich aber gegenüber einer Magd, oder einem Mündel, oder einer nahen Verwandten, deren Beschützer er billigerweise sein sollte, so ist er entsprechend härter zu strafen und hat nach Gerichtserkenntnis die Verunehrte zu entschädigen. Machen sich Geistliche des Ehebruches schuldig, so sollen sie wie der gemeine Mann bestraft und außerdem von ihrer Pfrund gestoßen werden.

Ganz besonders ausführlich wird die Ehescheidung behandelt. Elf von den einundzwanzig Artikeln befassen sich mit ihr. Bei Regelung dieser Materie schwebten dem Gesetzgeber die Bestimmungen von Zürich vor. Ehebruch, böswilliges Verlassen und je nachdem Geisteskrankheit, Maltzey oder Aussatz und Unfähigkeit zur Ehe werden dort als Scheidungsgründe angegeben. Alle diese Gründe, sogar der Aussatz, finden sich auch in unseren Artikeln. Es wird im ersten Artikel ausgeführt, daß eine ordentlich bezogene Ehe von niemand geschieden werden solle, wie denn Christus spreche: »Das Gott zusammen gefuogt hatt, sol der mentsch nitt scheiden, usgenommen us merklichen ursachen, die in geschrift erfunden werden. Als namlich um des eebruchs willen, wie es Gott in sim göttlichen gsatz gebotten hatt und ouch in keiserlichen rechten erfunden würt.« Dann aber folgen gleich die Ursachen, um deretwillen geschieden werden kann. Es sind folgende: Bresten des Leibes, ferner wenn jemand aussätzig, wütig oder unsinnig sei, daß eines vor dem andern nicht sicher wäre, oder eines dem andern davonliefe, oder eines dem andern mit Gift oder in anderer Weise nach dem Leben trachtete, und endlich

Ehebruch. Bei böswilligem Verlassen, Wütigkeit, Unsinnigkeit, Trachten nach dem Leben und Aussatz ist es dem Ehegericht anheimgestellt, ob es die Scheidung aussprechen wolle oder nicht. Beim Bresten und beim Ehebruch wird auf die Begründung in der Heiligen Schrift verwiesen und mit Bezug auf letzteren bemerkt, daß das Alte Testament Steinigung vorsehe, die Kaiser Constantinus, Theodosius und Justinianus Hinrichtung mit dem Schwert angeordnet haben. Belegung mit dem Bann gemäß dem göttlichen Wort und Ausschluß vom »helgen sacrament, das ist vom nachtmal des herren« habe ohne

Diskussion zu erfolgen und dazu weitere Bestrafung durch die Obrigkeit, als der das Schwert von Gott befohlen sei. Dem Gesetzgeber liegt die Scheidung nicht recht. Er erklärt zwar, daß dieselbe nach göttlichem und menschlichem Recht in gewissen Fällen zuzulassen sei, mahnt aber die Eherichter, behutsam zu Werke zu gehen. Eheleute sollen sich vertragen, sich leiden und nicht nach Scheidungsgründen fahnden, und die Eherichter sich gründlich informieren, genau untersuchen und erdauern, ehe sie eine Scheidung zugeben. Kommt es zur gerichtlichen Trennung, so ist dem schuldigen Teil die Wiederverhehlung verboten, während es dem unschuldigen frei steht, nach einem halben Jahre sich wieder zu verheiraten. Hält sich das Fehlbare Jahr und Tag recht, so kann das Gericht das Verbot aufheben; Eingehung der Ehe mit einer Person, mit der es sich früher verfehlt hat, ist jedoch nicht gestattet. Kuppler und Kupplerinnen werden mit dreißig Gulden oder in schweren Fällen noch schwerer bestraft.

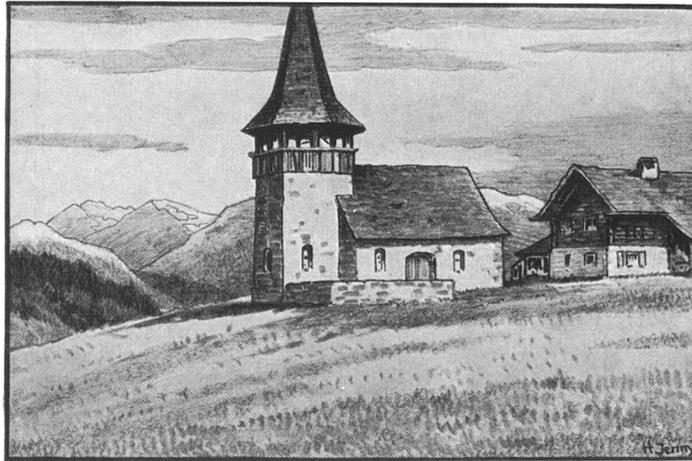
Die eherechtlichen Grundsätze, wie sie in diesen beiden Artikelbriefen niedergelegt sind, blieben mit wenig Abänderungen für Jahrhunderte in Kraft. Der Zehngerichtenbund, der sich dieser Materie mit besonderer Sorgfalt annahm, gab seine Eheartikel am 7. Februar 1561 in neuer Redaktion heraus. In der Einleitung wird bemerkt, daß die Ratsboten der Zehn Gerichte auf Davos zusammengetreten seien, um die alten Eheartikel durchzuberaten und etwelche Änderungen, wie aus dem Nachfolgenden erhelle, vorzunehmen. Ein Vergleich ergibt, daß materiell sozusagen nichts geändert wurde. In Art. 2 wird das ehefähige Alter im Unterschied zu früher auf sechzehn beziehungsweise vierzehn Jahre angesetzt. In Art. 5 wird bestimmt, daß,

wo zwei Ehemenschen vom Gericht zusammengesprochen werden und das eine sich widerspenstig zeige, dem Gehorsamen das Gut des Ungehorsamen zuzusprechen sei, jedoch — und das ist neu — ohne das Recht, es zu verkaufen oder zu versetzen. In Art. 7 endlich wird wegen des Verwandtschaftsgrades als Ehehindernis, wie in den alten Artikeln, bemerkt, daß die betreffende Bestimmung durch die Drei Bünde aufgestellt worden sei und neu hinzugefügt, daß sie, da sie in den anderen zwei Bünden Gesetzkraft habe, auch im Zehngerichtenbund gelten solle. In den Schlußbemerkungen wird erklärt, daß

diese Artikel im Namen und Auftrag aller Zehn Gerichte mit dem Bundessiegel gesiegelt worden seien, daß sie im Original in Davos aufbewahrt werden und jedes Gericht davon eine Kopie zu nehmen habe, damit im ganzen Bunde einheitlich geurteilt werde. Als geschichtliche Erinnerung ist aus der Einleitung die Bemerkung festzuhalten, daß der Mehrheit der anderen Bünde das Ehegericht in Chur (das heißt das Geistliche Gericht) aufgegeben und jedes Gericht in Ehesachen durch ein eigenes Gericht zu urteilen habe.

Der Obere oder Graue Bund nahm die eherechtlichen Bestimmungen in Form von sechs Satzungen schon 1529 in seine Landessatzungen auf, bemerkt aber in der Redaktion von 1713, daß man sich katholischerseits in Ehesachen des geistlichen Forums bediene und die vorstehenden Artikel nur den Evangelischen pro regula dienen. Für Kuppler wird eine Strafe von hundert Kronen, wovon die eine Hälfte dem Gericht, die andere der Part, der die Schmach angetan worden war, entrichtet werden mußte, festgesetzt. Appellationen können an das Gericht der Fünfzehn gerichtet werden.

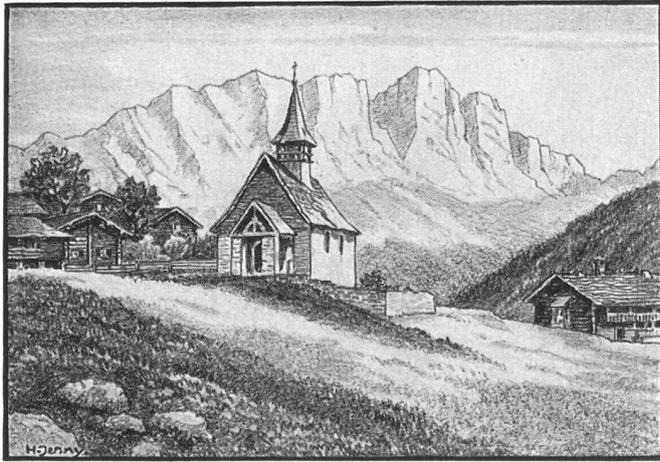
Der Gotteshausbund scheint sich mit den Eheartikeln der Drei Bünde begnügt und eigene Artikel nicht aufgestellt zu haben. Die einzelnen Gerichte aber befaßten sich mit der Materie zum Teil in einläßlicher Weise. Lehrreichen Einblick in die in Chur geltende eherechtliche Praxis gewähren die noch erhaltenen Sittenmandate, die teilweise wörtlich von Zürich übernommen sind. In einem derselben wird auf die Satzungen des Ehegerichtes hingewiesen und bemerkt, daß man sich an diese halte. Gewisse Punkte aber werden noch besonders hervorgehoben und ausführlicher behandelt. Betreffend die Kuppelei wird



Hans Jenny: *Im Sertigtal*

bestimmt, daß die Kuppler selber sowie die Hausbesitzer, die solche Schandmensen, die Leuten zusammenhelfen, die nicht zusammen gehören, beherbergen, an Leib und Gut bestraft werden sollen nach Verdienen. Amtspersonen, die sich in schwerer Weise (Ehebruch) wider die Eheordnung verfehlen, sind zu bußen und aus Rat und Gericht zu entlassen, andere Personen das erste Mal mit zwanzig, das zweite Mal mit vierzig und das dritte Mal mit sechzig Pfund Pfennig zu bestrafen. Hilft's dann noch nicht, so ist nach Erkenntnis der Herren an der Ehre zu strafen.

Unter den in dem betreffenden, leider undatierten Sittenmandat erwähnten Eheartikeln ist das ins Stadtrecht aufgenommene »Ehegesetz« gemeint. Das ehefähige Alter wird in demselben für den Jüngling auf achtzehn, für die Tochter auf sechzehn Jahre angesetzt. Verlobte, die jünger sind, dürfen nicht eingesegnet werden. Wer das vorgeschriebene Alter hat, darf sich mit Einwilligung der beiderseitigen Eltern oder Vögte verheiraten. Der junge Mann hat in anständig-demütiger Weise bei den Brauteltern anzuhalten, worauf die Ehepfänder zu überreichen oder Zeugen zu rufen sind. Kinder, die wider den Willen ihrer Eltern eine Ehe eingehen, haben keinen Anspruch auf Heimsteuer. Wollen die Eltern aus irgendeinem zweifelhaften Grunde eine ehrliche Heirat nicht gestatten, trotzdem sie bescheidenlich um ihre Einwilligung gebeten worden sind, können Bürgermeister und Rat im Einvernehmen mit den nächsten Verwandten dazu die Erlaubnis erteilen und die Eltern zur Leistung der Heimsteuer nach Maßgabe ihres Vermögens verpflichten. Großes Gewicht wurde auf ordentlichen und rechtzeitigen Kirchgang der Brautleute gelegt. Man er-



Hans Jenny: *Schuders*

ließ hierüber ein besonderes Mandat und brachte es durch Verlesen in der Kirche zu allgemeiner Kenntnis. Es wird in demselben ausgeführt, daß es nicht Absicht der Ratsherren sei, jemand mit neuen Vorschriften zu beschweren, der Trauung halber aber seien etwelche Neuerungen notwendig. Zum Ärger Einheimischer und Fremder sei bisher der Mehrteil der Ehen am Morgen vor Tag oder sonst ohne alle Ordnung und Gottesfurcht und ohne Anhören des Gotteswortes geschlossen worden. Diweil die Ehe eine heilige Gottesordnung sei und man früher zum mindesten eine Messe besucht habe, so gebieten die Herren, daß diejenigen, die die Ehe öffentlich bezeugen und an einem Sonn- oder Werktag mit dem Kirchengang bestätigen wollen, zur Predigt zu erscheinen und derselben von Anfang bis Ende beizuwohnen haben. Niemand dürfe vor oder nach dem Gottesdienst zusammengegeben werden. Auch sollen es die Brautleute am Abend vorher den Prädikanten wissen lassen, damit er ihnen im Namen Gottes eine Ermahnung von fünfzehn bis dreißig Minuten gebe. Wer dieses Gebot übersehe, werde als ein Ungehorsamer von den Herren bestraft. Im »Ehegsatz« wird diesbezüglich des näheren bestimmt, daß alle diejenigen, die sich miteinander verloben, schuldig seien, innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tag ihres Eheversprechens oder von der Aufstellung ihrer Ehepakten an gerechnet, sich kirchlich einsegnen zu lassen. Wer diesen christlichen Brauch mißachte, verfalle in eine unabläßliche Buße von 30 Pfund Pfennig.

Wie die Eheartikel Gemeiner Drei Bünde in den einzelnen Gerichten verstanden und gehandhabt wurden, erhellt aus den sogenannten Landbüchern oder Statutarrechten. Vielfach sah man freilich von der Aufstellung von Ausführungs-

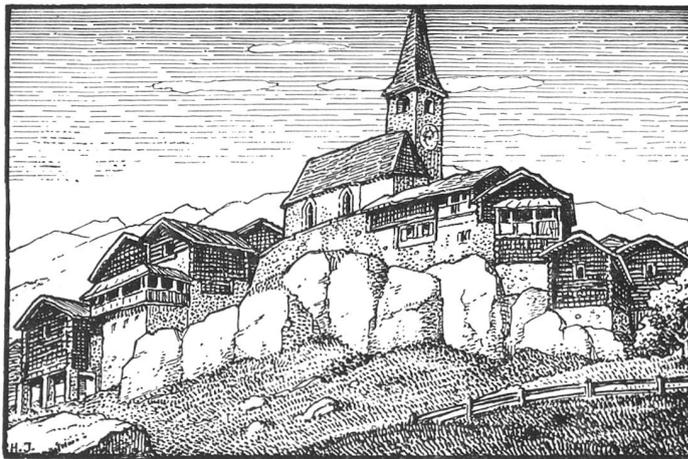
bestimmungen ab und entschied Eehändel nach den Bundesartikeln. Hart bestraft wurden Verfehlungen gegen die Ehemoral. Büßung in Geld, Enthebung von öffentlichen Ämtern und, im Wiederholungsfalle, Bestrafung an Leib, Ehre oder Gut wurden in Anwendung gebracht. Lehrreich ist diesbezüglich das Davoser Landbuch. War es nicht möglich, die Geldbußen einzutreiben, wurden die Fehlbaren auf die »Kichenfallen« (Falltüre zur »Kichen« oder zum unterirdischen Gefängnis im Davoser Rathaus, hier: Gefängnisraum über dem fensterlosen Gefängnis) gelegt und daselbst acht Tage bei Wasser

und Brot gefangen gehalten. Im Wiederholungsfalle mußten Fußfall und Abbitte in der Hauptkirche St. Johann getan und dazu noch die verordnete Buße bezahlt werden. Nicht minder scharf verfährt der Schamser Landschaftsbrief wider geschlechtliche Verfehlungen. Geldbußen, Ausstoßen aus »räten und theten«, Absprechung des Ehrencharakters und, als höchste Strafe, Aburteilung nach Gottes Gesetz wird den Fehlbaren angedroht. Obervaz sieht die Möglichkeit vor, daß eine Frau von ihrem Manne weiche und verordnet, daß Ammann und Gericht in einem solchen Falle alles zu tun schuldig seien, daß die beiden sich aussöhnen und wieder bei einander wohnen. Zeigt sich die Frau widerspenstig und zieht aus dem Gemeinde- oder Gerichtsgebiet weg, so daß das Gericht keine Gewalt über sie hätte, so darf der Mann ihr Gut genießen und ist der Unterhaltungspflicht enthoben, bis zu dem Zeitpunkt, da sie zu ihm zurückkehrt und bei ihm haust. Das Churer Stadtrecht enthält eine Bestimmung auch betreffend die Dirnen. Mit einem strohenen »Tschappel« auf dem Kopfe sollen solche durch alle Reichsgassen der Stadt geführt und nachher auf dem St. Martinsplatz vor der Kirche auf die steinerne Bank unter dem Feuerkübel gestellt werden und daselbst, als abschreckendes Beispiel für andere, eine halbe Stunde stehen. Im Oberengadin führte ein langwieriger, sechs Jahre dauernder Streit zwischen Zuoz und Ob Fontana-Merla zur Einführung eines im Wirtshaus zu Fontana-Merla »In las Agnias« sitzenden weltlichen Ehegerichtes und zur Aufstellung von Eheartikeln. Ausführlicher als in anderen Landbüchern wird dargelegt, was eine legitime Ehe sei und wie eine solche als zustande gekommen zu betrachten sei. Bei Verlust des Amtes durfte keine Behörde

den Bestimmungen zuwider eine Ehe als geschlossen erklären oder ein Geistlicher sie einsegnen. Die rechtmäßig zustande gekommenen Ehen mußten in der Kirche vor versammelter Gemeinde verkündigt und an einem Werktag eingesegnet werden. Für die Ehescheidung werden fünf Gründe angegeben, wie sie in den Bundesartikeln von 1537 sich finden, darunter auch der Ausatz (l'alvrosia). Dem Richter wird sorgfältige Untersuchung in Ehescheidungssachen ans Herz gelegt. Bezüglich Ehescheidung enthält auch das Langwieser Landbuch die Bestimmung, daß die Obrigkeit sich Mühe geben solle, Ehezerwürfnisse

zu beseitigen. Erweise sich das eine oder andere der streitenden Eheleute als halsstarrig, so solle es mit einer Buße von fünf Pfund belegt werden, und wenn das nicht nütze, mit noch mehr nach Gerichtserkenntnis. Eine Verordnung der Herrschaft Maienfeld flickt sogar dem Chorgericht am Zeug, weil es zu leichtlich Ehen scheidet. Bei den gnädigen Herren der Drei Bünde will man zur Verstopfung der Quelle der vielen Übelstände zugunsten einer schärferen Praxis vorstellig werden. — Mehrmals sind wir dem Ausdruck begegnet: »Sollen bestraft werden an Leib und Gut« oder »an Ehre, Leib und Gut«. Nach der Churer Kriminalordnung gab es bei schweren Verfehlungen eine dreifache Klage, je nach dem Grad der Verfehlung, nämlich auf Bestrafung an »Leib, Ehre und Gut«, auf Bestrafung an »Leib, Ehre, Gut und Blut« und endlich auf Bestrafung an »Leib und Leben, Gut und Blut«. Schon der erste Grad, der nicht selten in Ehesachen angewendet wurde, galt als schwere Strafe; der dritte ist gleichbedeutend mit der Todesstrafe.

Unser Gang durch die eherechtlichen Bestimmungen der Bünde und Gerichtsgemeinden zeigt, daß man es in unserem Lande mit der Ehemoral genau nahm und auch vor der Bestrafung von Respektpersonen nicht zurückschreckte. Ausstoßung aus Ehren und Ämtern wirkte in einer Zeit, wo man in den Untertanenlanden einträgliche Ämter zu vergeben hatte und viel mit ausländischen Potentaten verkehrte, überaus empfindlich. Auffallend sind die vielen Bestimmungen gegen sittliche Verfehlungen der verschiedensten Art. Es kann in unserem Berglande mit seiner bäuerlichen Bevölkerung nicht so schlimm, wie es ihnen gemäß den Anschein hat, gewesen sein. Nicht zu vergessen ist, daß



Hans Jenny: *Filisur*

die Drei Bünde Transitland waren und als solches viel durchziehendes und niedergelassenes Volk von zweifelhafter Moral sah. Verschiedene Satzungen des Churer Stadtrechtes empfangen von dieser Seite her ihre Beleuchtung. In unheilvoller Weise wirkte die durch die Sittenmandate scharf bekämpfte Sittenlosigkeit vieler Reisläufer nach. Aufbauende Kräfte von ungeahnter Stärke flossen in diesem Kampfe den verantwortlichen Organen aus der Heiligen Schrift zu. Sie ist in Ehesachen im 16. und 17. Jahrhundert zum Rechtsbuche der Drei Bünde geworden. In der von Zürich ausgehenden, auf die Glaubens- und Sittenlehre der Bibel sich aufbauenden Helvetischen Konfession von 1566, die auch in unserem Lande die Bedeutung eines Glaubensbekenntnisses erhielt, findet sich vom Eheleben und der Ehemoral eben die Auffassung, wie sie in unseren Statutarrechten des 17. Jahrhunderts Gesetzeskraft erlangte. Im 29. Artikel, der von der Reinheit der Ehe und vom christlichen Haushalt handelt, wird ausgeführt, daß man die Ehe gesetzmäßig in der Furcht Gottes und in Beobachtung der verbotenen Verwandtschaftsgrade beziehen solle. Von den jungen Leuten sei die Einwilligung der Eltern oder derer, die sie vertreten, einzuholen. Das Eheversprechen sei ehrlich, in aller Treue, Wahrheit, Gottseligkeit, Gottesfurcht, Liebe und Reinigkeit zu halten. Vor Hader, Zank, Zwietracht, Üppigkeit, Unkeuschheit, Hurerei und Ehebruch sollen sich Eheleute hüten. Kirchliche Ehegerichte mit ehrlichen Richtern seien einzusetzen, die die Ehe schirmen und erhalten, aller Unzucht und Unverschämtheit wehren und eheliche Streitigkeiten zu verhören und zu richten haben. In was für einem Lichte man die Ehe damals in unseren Bünden sah, geht aus einem

im Oberland bei der kirchlichen Trauung benutzten Gebet mit folgendem Wortlaut hervor: »O Gott, der du uns durch das Band der Ehe deine unergründliche Liebe erzeugt und unsere Seelen zu deiner Braut auserwählt hast, wir bitten dich, daß du diese Brautleute, die in Glauben und Gottesfurcht einander die Hand zum Ehebunde reichen, mit dem Auge deiner Gnade ansehen mögest. In allen Dingen bist du der Anfang, die Mitte und das Ende. Gib ihnen die Gnade, daß aus dem Samen, den du gepflanzt

hast, eine dir wohlgefällige Frucht aufgehe. Füge ihre Herzen zusammen in Frieden und Liebe, auf daß das von dir geschlungene Band nie aufgelöst oder zerrissen werde. Gib ihnen jenen Segen, mit dem du deine Freunde Abraham, Isaak und Jakob gesegnet hast. Verwandle die bitteren Wasser der Prüfungen in den süßen Wein deines Wohlwollens. Mache die beiden stark, das Kreuz in Geduld zu tragen und dir zu leben und zu dienen, bis sie eingehen werden zur himmlischen Hochzeit in Christo Jesu.«

Farrèr Bern



*Ja, ja
es stimmt!*

**Da lacht ein jedes Herz!
Probier's einmal, nimm**

CADA
Eier-Teigwaren

garantiert für

ECHTE CHURER
Ca Da
TEIGWAREN

J. CAPREZ-DANUSER A.-G. CHUR
TEIGWARENFABRIK CHUR